

Anlage 27 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: O

Stellungnahme vom: 11.11.2014

Anregung:

Hiermit möchte ich formlos der Flächennutzungsänderung, wie im Teilflächennutzungsplan, widersprechen.

Hierbei geht es um die Flächen SO 1 - SO 3.

Als Anwohner weiß ich aus Erfahrung, dass die optische Beeinträchtigung und Geräuschentwicklung durch WEAn enorm ist.

Da die geplanten Anlagen noch größer und höher als die in unmittelbarer Umgebung stehenden WEAn werden sollen, ist mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Wie in ihren Planungen bereits aufgelistet, gibt es auf den geplanten Flächen eine vielfältige Tierwelt, u.a. Kiebitze.

Die Auswirkungen von WEAn auf das Brutverhalten von Kiebitzen ist in Langzeitstudien als negativ bewertet worden. Auch diese Tatsache sollten sie in ihre Planungen mit einbeziehen.

Das Waldgebiet der Schirler Heide ist ein beliebtes Erholungsgebiet.

Meiner Meinung nach, wird der touristische Wert Ostbeverns bezüglich des Tourismus stark beeinträchtigt, da einige ausgewiesene Radwege durch die geplanten Gebiete hindurchführen und auch Ferienwohnungen in unmittelbarer Nähe der WEAn angesiedelt sind.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nach meiner Ansicht nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Außerdem sprechen die oben aufgeführten Gründe gegen den Bau von weiteren WEAn auf den geplanten Flächen.

Ich hoffe, dass sie meine Bedenken bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Abwägung:

- *Optische und akustische Beeinträchtigungen werden befürchtet*

Die Bedenken wegen optischer und akustischer Auswirkungen werden zurückgewiesen.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z. B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

- *Artenschutzfachliche Bedenken gegen die Darstellung der Konzentrationszonen SO1-SO3 insbesondere wegen der dort vorkommenden Kiebitze*

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Konzentrationszonen-Teilflächen SO1-SO3 wurden bereits intensiv artenschutzfachlich geprüft und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Untersuchungen wurden im Einklang mit dem in NRW geltenden „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) durchgeführt. Die Kiebitz-Vorkommen vor Ort wurden festgestellt. In der ASP II (Artenschutzprüfung Stufe II = Art-für-Art-Untersuchung) wurden bereits erste Hinweise zu notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte „CEF-Maßnahmen“) und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Abschließende und verbindliche Maßnahmen können auf der Ebene der

Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden, da diese von der exakten Anlagenkonfiguration (Standort, Anzahl, technische Ausprägung) abhängig ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten.

- *Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets „Schirler Heide“*

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktionen werden zurückgewiesen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.